

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 300 - 301

Familienrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Rechtsirrtum und Irrthum über Thatsachen allerdings auf gleiche Stufe gestellt sind, so streitet doch für die Kenntniß des Gesetzes die Vermuthung und kann Unkenntniß desselben nur dann entschuldigt werden, wenn genügende Gründe dafür vorgebracht werden, daß solche Unkenntniß nicht zu vermeiden war.

cf. Pandrecht Theil I Kap. I §§. 6 und 7 und Anm. hierzu. Windscheid, Pand. §. 79.)

Da nun aber solche Gründe vom Beflagten niemals geltend gemacht, geschweige nachgewiesen wurden, so hat Berufungsrichter, — ausgehend von der zu präsumirenden Annahme, daß der großjährig gewordene Beflagte bei seiner Anerkennungserklärung das Bewußtsein, bezw. die Kenntniß von der Rechtswidrigkeit der fraglichen Darlehensgeschäfte gehabt habe, — mit Recht von einem Nachweise dieses Bewußtseins abgesehen. Urtheil vom 8. Mai 1885. Reg.-Nr. I 26/85.

**Familienrecht.** Ehetrennung von Tisch und Bett wegen Unfriedfertigkeit.

Nach bayer. N. Thl. I Kap. 6 §. 42 Nr. 1 kann die Ehescheidung von Tisch und Bett dann begehrt werden, wenn man mit dem anderen Ehegatten ohne große Leibes- und Seelengefahr nicht mehr leben kann. In den Anmerkungen zu jener Stelle sind als Beispiele für ersteres unter Anderem angeführt: immerwährende Zanksucht, hartes und grausames Tractament, unversöhnlicher Haß.

Vom Berufungsgerichte ist thatsächlich festgestellt worden, daß der Beflagte im Sommer 1882 bei einem Sühneversuche im Pfarrhose zu S. in Folge von Vorwürfen der Klägerin zornig geworden ist, getobt hat, auf die Klägerin losgegangen ist, ihr das Halstuch herabgerissen und das Kopftuch zurück-

geschoben hat, daß ferner derselbe ungefähr im Mai 1883 seine Frau „davongesprengt“ hat, wie er dieses auch bei seinen früheren drei Weibern, mit welchen er ebenfalls im Unfrieden gelebt, öfters gethan, daß er weiter gegen Ende 1883 oder zu Anfang 1884 bei dem Bürgermeister bei Gelegenheit eines Sühneversuchs seine Frau, mit welcher er in Streit gerathen, am Halse gepackt, auf des Bürgermeisters Dazwischenkunft aber wieder von ihr abgelaßen hat, daß der Beklagte, wenn er erzürnt ist, sich selber nicht mehr kennt und ungefähr im Oktober 1882 auf der Straße in Gegenwart von beiläufig 20 Personen sich wie wild geberdet und dabei unter Fluchen öfter gesagt hat, daß er sein Weib umbringe, sie aufhänge.

Nach diesen thatsächlichen Feststellungen sind, wenn man sie in ihrer Gesammtheit würdigt, die Bedingungen, unter welchen nach bayerischem Landrechte die zeitweise Trennung der Ehe verlangt werden kann, gegeben, indem hienach die Unverträglichkeit der Parteien einen solchen Grad erreicht hat, daß die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens dadurch ausgeschlossen erscheint und für die hochbetagte Klägerin bei fernerem Zusammenleben mit dem Beklagten durch dessen hochgradige Zornmüthigkeit, völligen Mangel an Selbstbeherrschung und große Rohheit Lebensgefahr zu besorgen ist.

Diese Besorgniß wird durch die weitere thatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin hitzig und selbstsüchtig sei und daß ihr Verhalten viel dazu beigetragen habe, daß ihr Ehemann zu den fraglichen Ausschreitungen gekommen ist, noch gesteigert, weil hienach zu befürchten ist, daß der Beklagte von der Klägerin zu einem Zornausbruch gereizt werde. Es ist jedoch vom Berufungsgerichte ein Benehmen der Klägerin, wodurch